

# Satzung des „pro kindi e.V.“, Schlaitdorf

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „pro kindi“, nach Eintrag in das Vereinsregister, mit dem Zusatz „e.V.“ Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Vereinssitz ist Schlaitdorf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der „Kindertagesstätte Hofstatt“ in Schlaitdorf bei der Erfüllung seines Erziehungs- und Bildungsauftrages. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sach- und Geldspenden sowie durch Organisation von Veranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige und voll geschäftsfähige natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit die Aufnahme eines/r im laufenden Geschäftsjahr abgelehnten Bewerbers/in beschließen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod
  - Juristische Personen scheiden aus mit Verlust ihrer Rechtsfähigkeit
  - Austritt
  - Ausschluss des Mitgliedes

## § 4 Austritt, Ausschluss

1. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit auf Antrag des Vorstandes oder von 50% der Mitglieder.

## **§ 5 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres beschließt.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 31. Januar eines jeden Jahres an die Kontoverbindung des Vereins zu entrichten.

## **§ 6 Organe**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - Die Mitgliederversammlung
  - Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen

## **§ 7 Mitgliederversammlung (MV)**

1. Die MV beschließt
  - den Jahresbericht des Vorstandes
  - Entlassung und/oder Neuwahl des Vorstandes
  - Aufnahme von durch den Vorstand abgewiesene Bewerber
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Höhe des Mitgliedbeitrags
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
2. Die MV kann dem Vorstand Weisungen erteilen.

## **§ 8 MV/ Einberufung, Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich einberufen.
2. Der Vorstand kann alleine oder auf schriftlichen, begründeten Antrag von 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf und lädt die Mitglieder unter Mitteilung derselben ein. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Ladung erfolgt durch Mitteilung im Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen für Schlaitdorf unter Vereinsmitteilungen.
4. Jede fristgerechte einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag schriftlich ab, ansonsten mit Handzeichen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom einem der Vorstandsmitglieder unterschrieben wird.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem Stellvertreter/in, einem Kassier/in und einem Schriftführer/in. Der Vorstand kann bei Bedarf und nach Entscheidung des Vorsitzenden erweitert werden. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Die Wahl hat zeitversetzt zu erfolgen, so dass in einem Jahr der/die Vorsitzende und der/die Kassier/in, im darauffolgenden Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis ein/e Nachfolger/in gewählt wurde.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes wählt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder ein Ersatzmitglied. Dessen Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Vorstand können nicht sein:
  - Juristische Personen
  - Der Bürgermeister der Gemeinde Schlaitdorf
  - Personen, welche im Arbeitsverhältnis des Kindergartens Schlaitdorf stehen

## **§ 10 Vorstand, Rechte/ Pflichten**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Intern gilt, dass der Stellvertreter diese Befugnis nur hat, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
2. Der/Die Vorsitzende oder der Stellvertreter leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Die Amtsführung des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

## **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur gem. § 8 Abs. 5 beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schlaitdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Schlaitdorf, den 29.04.2008

Mit der Änderung vom 07.04.2011

Mit der Änderung vom 19.04.2012

Die Satzung tritt nach der Jahreshauptversammlung am 19.04.2012 in Kraft.